

2864 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vorgesehenen Änderungen des Pensionsgesetzes 1965 und der Bundesforste-Dienstordnung sollen Ruhensbestimmungen eingeführt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Pensionsgesetzes soll für den Beamten oder die Witwe bei einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit der Ruhe- oder Versorgungsbezug bis zum Betrag des halben Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E insoweit ruhen, als das für den Kalendermonat gebührende Erwerbseinkommen des Beamten 50 v.H. (das der Witwe 75 v.H.) des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt.

Das Ruhen soll höchstens in dem Ausmaß eintreten, in dem die Summe aus Ruhe- oder Versorgungsbezug und Erwerbseinkommen beim Beamten 100 v.H. und bei der Witwe 150 v.H. des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe E übersteigt. Der Gesetzesbeschluß sieht weiters vor, daß beim Zusammentreffen eines Ruhe- und Witwenversorgungsbezuges nach dem Pensionsgesetz das Ruhen nur beim Ruhebezug eintritt.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll am 1. Jänner 1985 in Kraft treten. Für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Anspruch auf Pensionsversorgung gehabt haben, sollen die Ruhensbestimmungen erst am 1. April 1985 in Kraft treten. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die Ruhensbestimmungen mit 31. Dezember 1989 wieder außer Kraft treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden, wird mit der angeschlossenen

././ Begründung, Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Maria R a u c h
Berichterstatter

C e e h
Obmann

- 2 -

./.

B e g r ü n d u n g

zum vom Finanzausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Die sozialistische Koalitionsregierung versucht derzeit, die schwierige wirtschaftliche Situation Österreichs mit rein defensiven Maßnahmen zu bekämpfen. So flüchtet sie in ständig neue Belastungen der Steuerzahler, fordert durch Sozialminister Dallinger vehement die Verkürzung der Arbeitszeit und verschärft bzw. verfügt gleichzeitig Arbeitsverbote für alle österreichischen Pensionisten.

Mit der 39.ASVG-Novelle und den korrespondierenden GSVG- und BSVG-Novellen wurden mit Wirkung vom 1. April 1984 die Ruhensbestimmungen für Pensionisten verschärft. Nunmehr will die sozialistische Koalitionsregierung Ruhensbestimmungen für Beamte einführen. Nachdem die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Staatssekretär Löschnak gescheitert waren, brachten die Regierungsparteien unter Bruch der bisher geübten Sozialpartnerschaft einen Initiativantrag ein, der die Schaffung von Ruhensbestimmungen für Beamte zu Ziel hatte.

Aufgrund von Protestversammlungen und Protestkundgebungen erklärte sich die Bundesregierung in der Folge bereit, über die Einführung von Ruhensbestimmungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst weiter zu verhandeln. Aber auch diese neuerlichen Verhandlungen scheiterten an der starren Haltung der Dienstgeberseite. Nunmehr wurde mit der Mehrheit der Regierungsfractionen am 27.6.1984 in etwas modifizierter Form der Initiativantrag von SPÖ und FPÖ beschlossen, mit dem Ruhensbestimmungen auch für Beamte eingeführt werden. Diese Vorgangsweise ist

insofern einmalig, als von den Regierungsparteien damit erstmals in eklatanter Weise die Sozialpartnerschaft im öffentlichen Bereich gebrochen wurde.

Die ÖVP vertritt im Gegensatz zu den Regierungsparteien die Auffassung, daß mit Arbeitsverboten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Österreichs nicht gemeistert und damit keine Arbeitsplätze geschaffen werden können. Im Gegenteil, durch die Existenz von Ruhensbestimmungen für ältere Mitbürger werden viele wertvolle Arbeiten nicht geleistet. Es entsteht dadurch kein zusätzliches Einkommen für Pensionisten von dem diese Steuern zahlen würden, womit der Staat zu höheren Einnahmen käme und es leidet so auch die Nachfrage an Produkten und Leistungen, womit es zu einer Verstärkung der negativen wirtschaftlichen Tendenzen kommt. Die Österreichische Volkspartei hat deshalb im Nationalrat einen Initiativantrag eingebracht, der die Lockerung der Ruhensbestimmungen für a l l e P e n s i o n i s t e n Österreichs zum Ziel hat. Aber auch dieser Initiativantrag der ÖVP wurde mit der sozialistisch-freiheitlichen Mehrheit am 27.6.1984 im Nationalrat abgelehnt.

Die Schaffung von Ruhensbestimmungen für Beamte bedeutet jedoch auch, daß die Bundesregierung den Beamten gegen ihren Willen Verschlechterungen beim Pensionsrecht aufzwingt.

Darüber hinaus bedeutet diese Vorgangsweise der sozialistischen Koalitionsregierung

- o einen ersten Schritt zur Demontage des eigenständigen Pensionsrechts der Beamten,
- o eine Ebnung des Weges zu Verschlechterung der Pensionen aller Österreicher,
- o eine Mißachtung der Sozialpartnerschaft im Bereich des öffentlichen Dienstes,
- o keine Einsparung, sondern im Gegenteil einen Nachfrageausfall dadurch, daß den Betroffenen weniger Geld zur Verfügung steht und einen Einnahmenausfall des Staates an Einkommen und Ausgaben
- o sowie ein Unrecht für ältere Menschen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates